

Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18473, 19/20711 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige
Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit
unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere
Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen
(Grundrentengesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 3 wird § 76g Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Der Zuschlag an Entgeltpunkten wird ermittelt aus dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus allen Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten und umfasst zunächst diesen Durchschnittswert. Übersteigt das Zweifache dieses Durchschnittswertes den Höchstwert an Entgeltpunkten in Höhe von 0,0667 Entgeltpunkten wird der Zuschlag aus dem Differenzbetrag zwischen dem Höchstwert und dem Durchschnittswert nach Satz 1 ermittelt. Zur Berechnung der Höhe des Zuschlags an Entgeltpunkten wird der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Entgeltpunktwert mit der Anzahl der Kalendermonate mit allen Grundrentenbewertungszeiten vervielfältigt.“

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Durch die Änderung werden die Gleitzone und damit der reduzierte Höchstwert an Entgeltpunkten, die Kürzung des Zuschlags an Entgeltpunkten um 12,5 Prozent sowie die Beschränkung auf 420 Monate mit Grundrentenbewertungszeiten aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Die im Gesetzentwurf eingeführte Gleitzone ab 33 Jahren Grundrentenzeiten ist als Absenkung der Wartezeit zu begrüßen, wird aber durch die übermäßige Begrenzung der jeweiligen Höchstwerte konterkariert und übermäßig verkompliziert. Im Ergebnis führt die Gleitzone zu sehr geringen Zuschlägen bis maximal 0,4 Entgeltpunkten pro Jahr, die dann nochmals pauschal um 12,5 Prozent gekürzt werden. Dies wird dem Anspruch des Gesetzes, Grundsicherungsbezug zu vermeiden, nicht gerecht. Bei vielen Betroffenen würde diese Regelung dazu führen, dass sie fehlende Beitragszeiten mit versicherungspflichtigen Minijobs auffüllen würden. Hier wird anstatt der Gleitzone eine Absenkung der Wartezeit von 33 Jahren auf 25 Jahre gefordert, weil Viele – insbesondere Frauen – die Voraussetzungen sonst nicht erfüllen können.

Die pauschale Kürzung des Zuschlags um 12,5 Prozent im Gesetzentwurf wird gestrichen. Die willkürliche nachträgliche Kürzung eines Zuschlags ist den Empfängerinnen und Empfängern nicht zu vermitteln. Entgeltpunkte werden zunächst verdoppelt, dann eventuell gekappt und anschließend immer gekürzt statt sie einheitlich um einen bestimmten – und für Alle gleichen – Faktor zu erhöhen. Damit sollte sichergestellt werden, dass eine Rente mit Grundrentenzuschlag umso höher ausfällt je höher die eigens erworbene Rente ist. So soll das Äquivalenzprinzip, also der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung, gestärkt werden. Ziel des Gesetzes ist es aber gerade, auf Grund der massiven Benachteiligung von Beschäftigten mit jahrzehntelanger und entbehrungsreicher Arbeit im Niedriglohnsektor die Folgen dieses, die gesetzlichen Rente dominierenden Prinzips, abzumildern. Statt es ex post in die Zuschlagsberechnung wieder einzubauen, sollte es hier komplett aufgegeben werden.

Die Kappung des Zuschlags bei 420 Monaten und damit 35 Jahren ist zwar nicht willkürlich, knüpft aber nur an die Voraussetzung von 33 bzw. 35 Jahren an. Da das Gesetz das Ziel hat, das Risiko langjähriger Beschäftigung im Niedriglohnsektor auszugleichen ist nicht nachzuvollziehen, dass nicht auch 40 oder 45 Jahre zu niedrigen Löhnen aufgewertet werden. Hier wird durch die Festsetzung der Höchstgrenze von 420 Monaten die Leistungsgerechtigkeitslogik nicht durchgehalten. Langjährigkeit kann mit 35 Jahren beginnen, aber nicht bei 35 Jahren enden! Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Untergrenze an Grundrentenzeiten als Voraussetzung für die Leistungsgewährung gleichzeitig die Obergrenze für die Zuschlagsberechnung, die auf Grundrentenbewertungszeiten beruht, definieren soll.